

KREISSTADT ST. WENDEL



BEBAUUNGSPLAN NR. 01.51 Hospitalhof in St. Wendel

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB



INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNGEN	3
2	BESTEHENDE ZU ÄNDERNDE RECHTSVERHÄLTNISSE	3
3	LAGE DES PLANGEBIETES UND DES GELTUNGSBEREICHES	4
4	FESTSETZUNGEN	4
5	KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE	5
6	UMWELTBERICHT	5
6.1	Bestandssituation	5
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
7	AUSWIRKUNGEN DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGS- PLANES – ABWGÄUNG	9

1 VORBEMERKUNGEN

Städtebauliche Entwicklung

Der Hospitalhof wurde 1968 als ausgesiedelter Bauernhof von der Stiftung Hospital St. Wendel an der Landstraße 131 nach Werschweiler mit dem Ziel einer weitgehend autarken Lebensmittelproduktion als Ersatz für den zu beseitigenden Hof in der Marienstraße in der Innerortslage St. Wendels gegründet. In den folgenden Jahren wurden zahlreiche Landwirtschaftsflächen dazu arrondiert, aber dennoch war ein sinnvoller Wirtschaftsbetrieb nicht realisierbar. So wurde der Hof ab 1978 an einen Landwirt verpachtet, der Ende der 1980er Jahren ebenfalls aufgeben musste.

Ab 1990 dienten dann die Wirtschaftsgebäude und die umgebaute Wohnstelle der Unterbringung einer Außenwohngruppe für 9 Jugendliche nebst 4 Erziehern aus dem Bereich der Jugendhilfe des Hospitals. Die Landwirtschaftsflächen wurden an umliegende Betriebe verpachtet.

Die Saarland Heilstätten GmbH-Kliniken Sonnenberg und die Stiftung Hospital St. Wendel planen gemeinsam die Einrichtung an der Werschweilerstraße zu erweitern. Das Hospital plant eine weitere Wohngruppe für 12 Jugendliche sowie ein Elternappartement und die SHG möchte ihre Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie eine Institutsambulanz hierhin verlagern.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung eines Bebauungsplans

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf verfolgt folgende städtebauliche Ziele:

- Die Baufelder für die bestehenden Wirtschaftsgebäude und die geplante Erweiterung des Funktionsgebäudes werden kleinflächig an den Bedarf angepasst und gemäß ihrer neueren Entwicklung als Sondergebiet ausgewiesen.
- Die Verkehrsfläche wird geringfügig für Stellplatzflächen erweitert und entsprechend des künftigen Bedarfs festgesetzt.
- Die Landwirtschaftsfläche wird in Teilbereichen als Grünfläche mit dem Ziel einer ökologischen Aufwertung und zur Aufnahme einer dezentralen Abwasseranlage festgesetzt.

Insgesamt kann durch die Planaufstellung die planungsrechtliche Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung mit neuen Investitionen einerseits und einer Absicherung bzw. Aufwertung des ökologischen Bestandes andererseits gewährleistet werden.

Die Planung bzw. das Gemeinschaftsprojekt ist ein wichtiges Element in der Jugendhilfe der Stadt St. Wendel und dient somit ausschließlich dem öffentlichen Interesse.

2 BESTEHENDE ZU ÄNDERNDE RECHTSVERHÄLTNISSE

Grundlage ist der Flächennutzungsplan von 1984. Der Flächennutzungsplan ist an die Entwicklung anzupassen bzw. in einem Parallelverfahren zu ändern. D.h. ein Teil der Landwirtschaftsfläche (insbesondere des ehemalige Hofgelände) wird gewidmet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hospitalhof“ und ein angrenzender Teil als Grünfläche.

3 LAGE DES PLANGEBIETES UND DES GELTUNGSBEREICHES

Das rd. 2,4 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Osten der Kernstadt St. Wendel, ca 2 km von der Innenstadt bzw. 0,5 km vom Marienkrankenhaus entfernt. Es wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Parzellengrenze der Hospitaleigentumsfläche
- im Süden und Osten durch die angrenzenden Waldflächen.
- im Norden durch die Landstraße nach Werschweiler.

Die genauen Grenzen sind der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

4 FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung

Sondergebiet „Hospitalhof“

Die im Sondergebiet zulässigen Nutzungen entsprechen der BauNVO § 11 Abs. 2 mit der Zweckbestimmung „Kinder- und Jugendhilfe sowie –therapie“. Zulässig sind weiterhin ausschließlich diesem Zweck dienende Nebennutzungen wie Wohnappartements für Eltern und Betreuungspersonal, therapeutische und freizeitrelevante Nebeneinrichtungen sowie Verkehrsflächen für das Parken der Fahrzeuge des Personals und der Besucher.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 und die Geschossflächenzahl mit 0,8 bei maximal zwei Vollgeschossen in offener Bauweise festgesetzt.

Der Erweiterungsbau wird so angeordnet, dass eine Hofform mit einem Spielhof entsteht.

Die Gebäude werden straßenseitig mit Lärmschutzfenstern ausgestattet um Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr zu minimieren.

Die Dachflächen sind so auszurichten, dass eine Solarenergienutzung möglich ist. Die beiden Investitionsträger begründen diese Planung an dieser Stelle insbesondere mit der besonderen Lage am Stadtrand, wo ohne eine „innerstädtische Ablenkung“ größere therapeutische Erfolge zu erreichen sind. Durch die landwirtschaftliche Vornutzung mit entsprechend großen Räumlichkeiten und dem weiteren waldbaulichen Umfeld können optimale Therapie- und Beschäftigungsmöglichkeiten und erlebnispädagogische Maßnahmen in jeder Jahreszeit angeboten werden.

Die Kinder und Jugendlichen und Patienten werden hier bis zum Abschluss einer Ausbildung bzw. ihrer Genesung betreut. Durch die Ausnutzung von Synergieeffekten der beiden Träger unter einem Dach und einem gemeinsamen Eingangsbereich kann neben einer höheren Effizienz unter anderem auch ein „Drehtüreffekt“ zwischen Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie vermieden werden.

Die derzeitige Planung geht von einer Ausnutzung des Areals mit 60 Personen aus (2 Wohngruppen, Tagesklinik, Ambulanz, Personal). Hinzu kommen Tagesbesucher sowie sporadisch der Aufenthalt einer Gruppe des Waldkindergartens des Hospitals.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im vorliegenden Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt.

Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Im Plangebiet werden gemäß Planzeichnung private Verkehrsflächen festgesetzt. Diese dienen der Erschließung der Flächennutzungen, den parkenden Fahrzeugen und fußläufigen Verbindungen. Das Plangebiet wird über die Landstraße St. Wendel /

Werschweiler (L.I.O.131) erschlossen. An der bestehende Anbindungsstelle sind keine Veränderungen geplant.

Versorgungsanlagen und -leitungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Im Geltungsbereich fallen keine Änderungen an, d. h. alle vorhandenen und geplanten Einrichtungen werden an die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze der Stadtwerke, Wasserversorgung und Telekommunikation angeschlossen. Für die geplante Gebäudeerweiterung ist ggfs. die Installation einer Trinkwasserdruckerhöhungsanlage erforderlich.

Die Lage der bekannten Ver- und Entsorgungstrassen werden im Plan nachrichtlich dargestellt.

Die Abwasserbeseitigung erfolgte bisher durch das Sammeln in einer geschlossenen Klärgrube und Abfahren in die Kläranlage St. Wendel. Durch die Nutzungserweiterung ist nun der Bau einer dezentralen Kleinkläranlage geplant, da der Bau eines Kanals bis zum nächst möglichen Anschlusspunkt auf Grund der Topografie und Investitionskosten wirtschaftlich nicht darstellbar ist. Die erforderliche Fläche für eine Pflanzenkläranlage wird entsprechend im Plan ausgewiesen. Das gereinigte Abwasser kann dann in den angrenzenden Grünflächen versickern. Hierfür ist eine Erlaubnis nach §10 WHG erforderlich. Die Planungen sind mit dem Abwasserwerk der Stadt (AWW) abzustimmen.

Das anfallende Niederschlagswasser soll großflächig im angrenzenden Wald versickern.

Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB

Im Plangebiet werden private Grünflächen festgesetzt. Diese dienen der städtebaulichen Ordnung, dem ökologischen Ausgleich und der optischen Abgrenzung von unterschiedlichen benachbarten Nutzungen. Die wertvolleren Hochgrünbestände insbesondere im nördlichen Plangebiet werden als zu erhalten festgesetzt.

Die bestehende Waldfläche wird von der Planung nicht tangiert.

5 KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

Es sind keine Bau- und Bodendenkmale oder Kulturgüter im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bekannt.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Hinweise auf ehemalige Bergbautätigkeiten in diesem Gebiet werden gegeben, sind aber von ihrer Lage her nicht bekannt. Auf entsprechende Anzeichen ist während der Bauphase zu achten.

Die bestehende Richtfunktrasse wird nachrichtlich im Plan dargestellt. Das Bauvorhaben stellt diesbezüglich keine Beeinträchtigung dar.

6 UMWELTBERICHT

6.1 Bestandssituation

Naturraum

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Prims-Blies-Hügelland“ im collinen Bereich der Untereinheit „St. Wendeler Becken“. Das Relief dieser Einheit wird durch sanft ansteigende Hügel, die durch kleine Bäche zerschnitten sind, geprägt.

Das Plangebiet selbst liegt wenig exponiert auf einer kleineren Verebnungsfläche im Osten von der Stadt St. Wendel.

Geologie / Hydrologie / Böden

Im Bereich des Plangebietes herrschen Söterner und Waderner Schichten des Oberrot-liegenden vor, die bereichsweise durch Sandsteine des Unteren Rotliegenden abgelöst werden.

Die aus dem geologischen Untergrund entstehenden Bodenarten sind je nach Kornab-stufung sandiger Lehm bzw. lehmiger Sand (Bodentyp: Braunerde, podsolige Braunerde).

Durch die vorhandenen Vornutzungen und Bebauungen zeigt das Plangebiet in weiten Teilen des Sondergebiets keine natürliche Bodenbildung (z. B. Aufschüttungen).

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes gemäß §37 und §45 SWG. Im Plangebiet gibt es keine Bachläufe oder stehende Gewässer. Das östliche Plangebiet wird von Nord nach Süd von einem temporär wasserführenden Graben durchzogen, der in weiten Bereichen verrohrt ist. Dieser soll im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme offen gelegt werden. Zusätzlich soll ein aufgegebener kleiner Teich wieder reaktiviert werden. Dieser ist in der weiteren Entwicklung fischfrei und offen zu halten.

Landschaftsbild / Erholung

Das Erscheinungsbild des Plangebietes wird im Wesentlichen durch die aktuelle Nutzung bestimmt.

Auf den Flächen des Sondergebiets außerhalb der versiegelten Bereiche hat sich durch eine gärtnerische Pflege bzw. Verkehrsgrünpflege und die Anpflanzung von Laubbaumsolitären eine parkähnliche Struktur entwickelt. Durch die Aufgabe der ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzung und auf den Böschungsflächen hat sich in Teilbereichen eine Sukzessionsvegetation gebildet. Insbesondere der geplante Standort der Pflanzenkläranlage wird durch eine Brennesseldominanz geprägt.

Die angrenzenden Landwirtschaftsflächen bestehen aus Dauergrünland und die angrenzenden Waldflächen sind als Laubmischwald ausgebildet.

Für die Erholungsfunktion stehen die Flächen im weiteren Umfeld wegen einer fehlenden Wegestruktur nur bedingt zur Verfügung.

Die geplante Aktivierung des Areals durch Verbesserung der Gebäudesubstanz und die Durchführung diverser ökologischer Aufwertungen dienen so auch der Aufwertung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbildes des Gebietes.

Immissionsschutz

Hinsichtlich der Lärm-, Licht- und Geruchsimmissionen und –emissionen wird sich durch die Planung keine wesentliche Abweichung gegenüber der Ausgangssituation ergeben. Hinsichtlich der Abgasemissionen ist durch die Erneuerung der Heizungsanlage und Ausnutzung von Solarenergie in dem Sondergebiet eine Verbesserung zu erwarten.

Klima / Lufthygiene

Kleinklimatisch betrachtet stellt das Gelände grundsätzlich einen Klimatop mit Offenland-Charakter dar. Die großkronigen Laubbäume und die Grün- und Gartenflächen sowie die angrenzenden Wiesen- und Waldflächen können allerdings zur Lufterneuerung und Verbesserung des Mikroklimas beitragen. Durch die geplante kleinräumige Gebäudeerweiterung ergibt sich keine Behinderung der Luftströmungen.

Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation bezeichnet die Vegetation, die sich ohne Einwirkung der Menschen unter den bestehenden Umweltbedingungen auf einem Standort entwickeln würde.

Für die collinen Bereiche des St. Wendeler Beckens sind je nach Bodentyp und Basenversorgung artenreiche Perlgras-Buchenwälder (Melico-Fagetum) oder artenarme Traubeneichen-Buchen-Wälder als potentiell natürliche Vegetation anzusehen.

Die zentralen Flächen des Planungsgebietes zeigen keine der ursprünglichen Vegetationsstrukturen. Lediglich im südostlichen Randbereich ist ein entsprechender Bestand vorhanden. Hier sind keine Veränderungen vorgesehen.

Ökologische Einheiten und Schutzgebiete

Die Grünordnung beschränkt sich auf die Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Biotoptypen als Lebensraumeinheiten für die Lebewelt im Plangebiet.

Ein großer Teil der Flächen im Sondergebiet ist durch Pflaster und Asphaltbeläge versiegelt oder ist mit Gebäuden bestanden (ca. 3200 m²).

Das Umfeld der Gebäude ist z. T. von Ziergehölzen, Einzelbäumen und Rasenbeeten gesäumt.

Den größten Teil der unversiegelten Flächen im Sondergebiet nehmen Vielschnitrasen bzw. ruderalisierte Wiesen ein. Letztere werden charakterisiert durch Obergräser, Löwenzahn, verschiedene Kleearten, Wiesenlabkraut, Wicken etc. Bereichsweise ist die Ruderalisierung soweit fortgeschritten, dass Brennessel, Goldrute und Disteln dominieren.

Da diese Rasen- und Ruderalflächen mit ihrer jetzigen Artenausstattung relativ gut regenerierbar sind (in der Regel auf allen Untergrundverhältnissen, also standortunabhängig) und außerdem keine natürlichen Untergrundverhältnisse aufweisen, sind sie lediglich als Flächen mit einer mittleren bis geringen Biotopqualität zu bewerten.

Entlang der Verkehrsstraße befinden sich umfangreiche Gehölzonen, die von Ahorn, diverse Obstbäume, Linde, Weide, Birke, Eiche, Vogelkirsche und Fichte als Hauptbaumarten und Schlehe, Weißdorn, Traubenkirsche, Holunder und Rosen sowie diverse Ziergehölze als Straucharten geprägt werden.

Wertvolle alte großkronige Bäume fehlen weitgehend. Insbesondere jedoch die Baumgruppen und die Baumhecke in den Verkehrsböschungsflächen sind sowohl aus kleinklimatischer als auch bioökologischer Sicht sowie hinsichtlich Landschaftsbild und optische Abschirmung des Sondergebiets als wertvoll und erhaltenswert einzustufen.

In nachfolgendem Abgleich wird gekennzeichnet, in welcher Größenordnung Biotoptypen durch die Planung tangiert werden und wie hoch der entsprechende Ausgleichsbedarf ist:

Planung (alle Angaben in m²):

Waldfläche: 1050, bleibt unverändert

Sonderbaugebiet: 7640, davon dürfen maximal 40 % überbaut werden, zusätzlich werden etwa 20 % weitere Oberfläche befestigt, Zunahme Versiegelung ca. 1420

Verkehrsfläche: 720, Zunahme Versiegelung ca. 400

Abwasseranlage: 400, Zunahme 400

Wasserfläche: 70, Zunahme 60

Grünfläche: 5610, davon ca. 1960 mit Baum- und Heckenbestand sowie ca. 1880

Brennesselflur, Zunahme ca. 920

Landwirtschaftsfläche: 7950, Abnahme 2430

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich kein geschützter Biotop § 16 (Naturschutzgebiete), § 17 (Nationalpark), § 18 (Landschaftsschutzgebiete), § 21 (einstweilige Sicherstellungsgebiete), §22 (gesetzlich geschützte Biotope), §24 (Natura 2000 – Gebiete) und § 39 (geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale) des Saarländischen Naturschutzgesetzes.

Das gesamte Stadtgebiet St. Wendel liegt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück gemäß § 19 SNG, dessen Schutzziele hier allerdings nicht betroffen sind.

Das Plangebiet liegt in einem nach § 6 SNG (unzerschnittene Räume) festgelegten Landschaftsbereich; die geplante kleinflächige Gebäudeerweiterung stellt hier jedoch auf Grund der bestehenden Vornutzung und der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen eher sogar eine Verbesserung hinsichtlich des Schutzzieles dar.

Die kartierten Bereiche des ABSP werden in dem tatsächlichen Eingriffsbereich nicht beeinträchtigt.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Potential	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
Topographie / Relief / Geologie	kein Eingriff, da die Flächen bereits durch Vornutzung eingeebnet sind, Böschungen sind bereits angelegt	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> in weiten Teilen keine naturnahe Bodenbildung vorhanden, wegen Vornutzung in Teilbereichen bereits versiegelt, Zunahme der Bodenversiegelung um maximal 1.820 m² 	<ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich nicht vermeidbar und innerhalb des Plangebietes ausgleichbar
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Verminderung der Versickerung durch Versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> Nur kleinflächige zusätzliche Versiegelung geplant Vollständige Versickerung von Dach-/Oberflächenwasser im unmittelbaren Umfeld Offenlegen eines verrohrten Grabens über eine Länge von ca. 150 m Reaktivierung/Sanierung einer alten, zerstörten Teichanlage Bau einer dezentralen Pflanzenkläranlage und Versickerung des Überlaufs im angrenzenden Umfeld
Klima / Lufthygiene	<ul style="list-style-type: none"> kleinflächige Beseitigung der Vegetationsdecken, Verkehrsbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung umfangreicher Böschungs- und Randgehölze Erhaltung markanter Einzelbäume / Baumgruppen Anpflanzung neuer Gehölze
Landschaftsbild Ortsbild / Erholung	<ul style="list-style-type: none"> bisher kaum zu Erholungszwecken genutzt 	<ul style="list-style-type: none"> Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu Gunsten einer renaturierten Gewässerfläche mit begleitenden Gehölzen (ca. 800 m²) Eingrünungsmaßnahmen entlang der Landstraße und Ersatz des Fichtenbestandes durch standortgerechte Laubgehölze (ca. 700 m²) Inwertsetzung einer Hofstelle./.Landwirtschaftsbrache
Biotisches Potential	<ul style="list-style-type: none"> Kleinflächiger Verlust von Rasen- 	<ul style="list-style-type: none"> Neupflanzung von Landschafts-

	/ Ruderalfächen und wenigen Einzelbäumen	<ul style="list-style-type: none"> gehölzen und Einzelbäumen Ausweisung von zu erhaltenden Grünflächen Rodungsarbeiten nur im Winterhalbjahr und nach Überprüfung einer Betroffenheit geschützter Arten Geschützte Tier-/Pflanzenarten im Gebiet nicht bekannt
--	--	--

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Auf eine rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mittels ökologischer Wertpunkte wird verzichtet, da es sich weitgehend um Festsetzungen von Nutzungen handelt, in denen bereits ein großer Teil der Flächen versiegelt bzw. intensiv vorgenutzt sind.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden sowohl quantitativ, qualitativ und funktional den baulichen Eingriff mindestens gleichwertig kompensieren. In bestimmten Bereichen (Wasser, Klima, Landschaftsbild) wird sogar eine Aufwertung erreicht.

Insgesamt sind durch die Planänderungen keine Negativauswirkungen auf Mensch und Natur zu erwarten. Die Situation wird sich nach Realisierung der geplanten Maßnahmen sogar verbessern, da der Grünflächenanteil zunehmen wird und durch die Revitalisierung einer Siedlungsbrache ein Eingriff an anderer Stelle vermieden werden kann.

Da Eingriffe und dadurch entstehende negative Auswirkungen auf den Umweltzustand nicht zu erwarten sind, entfällt nach derzeitigem Kenntnisstand das Monitoring.

7 AUSWIRKUNGEN DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLEANS – ABWÄGUNG

Mit Realisierung des Bebauungsplanes sind keine negativen Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Belange zu erwarten.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen.

Für die bereits vorhandenen Bebauungen sowie das Marienkrankenhaus als nächstem Nachbarn (500 m Entfernung) sind keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Erholungs- und Freizeitwert wird mit der Planrealisierung sogar gesteigert.

Ein neuer zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft wird im Rahmen der Planung nur kleinflächig impliziert, da es sich im Wesentlichen um Anpassungen und eine Umwidmung einer Flächennutzung handelt, die eine bestehende Siedlungsbrache (Hofstelle) wieder in Wert setzt.

Zur Sicherung und Aufwertung des Grünbestandes und der ökologischen Wertigkeit dieses Gebietes werden entsprechende Grünflächen als zu erhalten festgesetzt, die bislang als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen waren. Weitere Grünflächen werden durch Anpflanzungen mit Laubgehölzen und Ersatz nicht standortgerechter Bepflanzung aufgewertet.

Der Bau einer Pflanzenkläranlage in einem dominanten Brennesselbestand wird neben seiner eigentlichen Funktion zusätzlich die Biotopstruktur verbessern., ebenso das Offenlegen eines verrohrten Grabens und die Reaktivierung eines kleinen Teiches.

Es sind durch die Planaufstellung positive Auswirkungen auf die Erholungsfunktion, den Wasserhaushalt und das Landschafts-/Ortsbild zu erwarten.

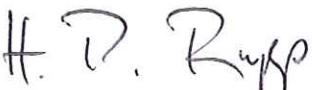
Die verkehrliche und infrastrukturelle Erschließung des Plangebietes ist gesichert.

Im Rahmen der Abwägung bei der Planaufstellung kommt die Kreisstadt St. Wendel zu dem Ergebnis, dass diese gezielt definierte städtebauliche Entwicklung eine sinnvolle Verbesserung der Gesamtsituation im Plangebiet und für die Stadt insgesamt darstellt und der Sicherung des Gemeinwohls (Jugendhilfe) und damit dem öffentlichen Interesse dient.

Aufgestellt:


Dipl. Geogr. H. Harth
Tariflich Beschäftigter

Gesehen:


Dipl. Ing. H. P. Rupp
Stadtbauamtsleiter